

126. Advent- und Weihnachtsgrüße des Bischofs

40 Jahre Diözese Feldkirch

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

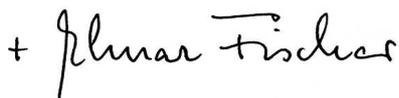
Ein Jubiläum ist Anlass, sich in das Geschehen der vergangenen Jahre zu vertiefen.

Es ist eine Freude, im Rückblick zu sehen, wie viel an pastoralem Bemühen durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter für die Menschen unseres Landes da war und ist.

Wie viel an spiritueller Energie wurde durch die Geburt des Kindes in Bethlehem wachgerufen und ist seither vielfältig wirksam. Dass aus diesem Geschehen ein Fest geworden ist, Tage aus denen wir auch heute Kraft und Freude schöpfen, liegt in der Natur dieses Ereignisses.

Danken wir, dass der Stern von Bethlehem auch uns leuchtet und zum Kind in der Krippe zieht. Huldigen wir, wie es die Gaben der Weisen uns anzeigen.

Meinen Dank an alle, die ihr Euch einsetzen, dass das Licht des Sterns in den Herzen aufstrahlen kann, und er die Richtung der Schritte vorgibt.



Bischof von Feldkirch

127. Friedensbotschaft von Papst Benedikt XVI.

Bitte beachten Sie die entsprechende Ausgabe des Osservatore Romano.

128. Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2009

Bitte beachten Sie die entsprechende Ausgabe des Osservatore Romano.

129. Hirtenbrief "40 Jahre Diözese Feldkirch"

Liebe Gläubige!

40 Jahre Diözese Feldkirch – zwischen Vergangenheit und Zukunft

Wohl jeder Mensch fragt sich im Alter von 40 Jahren: Wie war es? Wie ist es? Wie soll die Zukunft sein? Vor 40 Jahren ist unsere Diözese errichtet worden.

I. Der lange Weg zur Gründung der Diözese Feldkirch

Schon der staatskirchlich orientierte Kaiser Josef II. wollte 1783 in unserem Land, das bis dahin kirchlich zu den Diözesen Chur, Konstanz und Augsburg gehörte, eine Diözese errichten.

Nach dem Wiener Kongress (1815) wurde im Jahre 1819 zwar keine Diözese, aber ein Generalvikariat möglich, das bis 1918 dem Bischof von Brixen unterstand, dann auf Grund der staatlichen Trennung Südtirols von Österreich dem Bischof von Innsbruck.

Das Konzil hob die pastoralen Aufgaben der Kirche in unserer heutigen Gesellschaft besonders hervor. Unter dieser Motivation wurde im Land die Initiative zur Diözesangründung neu aufgegriffen.

Mit der Bulle „Christi caritas“ wurde mit 8. Dezember 1968 die Diözese Feldkirch errichtet. Dr. Bruno Wechner, zuvor Weihbischof, wurde Diözesanbischof mit allen Rechten und Pflichten.

II. Die pastorale Situation heute

Im Vergleich zu früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten ist festzustellen: kaum einmal wurde so viel Energie und Initiative in die Pastoral eingebracht.

Aus innerer Überzeugung und persönlichem Engagement versammeln sich Frauen, Männer und Jugendliche zu Gebets- und Bibelrunden, realisieren Einzelpersonen, Gruppen, Pfarren über ihre diözesanen Sammelverpflichtungen hinaus Hilfsprojekte in Entwicklungsländern.

Die Priester, PastoralassistentInnen, ReligionslehrerInnen, Pfarrgemeinderäte, und Pfarrkirchenräte sind in vielfältiger Weise um die Seelsorge und das kirchliche Leben bemüht.

Durch die Caritas setzt die Diözese viele Zeichen der Nächstenliebe im In- und Ausland.

Die Diözese mit ihren Institutionen setzt immer wieder besondere Initiativen, wenn es um ak-

tuelle Themen und Probleme geht: so setzt sie sich ein für den Erhalt des arbeitsfreien Sonntags; sie setzt sich gegen Abtreibung und Euthanasie ein für den Schutz des Lebens von seinem Anfang an bis zu seinem natürlichen Ende.

Sie ist tätig im Missionswerk für die Ausbreitung des Glaubens und in der Entwicklungshilfe.

Zwei unserer Priester sind in Ekuador im pastoralen Einsatz. An die 30 Frauen und Männer als EntwicklungshelferInnen und MissionarInnen in unterschiedlichen Ländern.

Aktuelle Projekte

In vielen Projekten unterstützt die diözesane Kirchensammlung „Bruder und Schwester in Not“ Projekte in Entwicklungsländern. Heuer wird diese Aktion, begründet durch die Katholische Männerbewegung, zum 47. Mal durchgeführt. Unser kleines Land, auf der Weltkarte kaum zu finden, hat doch in vielen Projekten nachhaltige Spuren der Nächstenliebe hinterlassen. In diesem Jahr soll besonders Menschen in Kolumbien geholfen werden. Ich bitte, die Aktion mit Gebet und auch Spenden zu unterstützen.

Ebenso will unsere Diözese aus Anlass des Jubiläums und zusammen mit der finanziellen Unterstützung des Landes Vorarlberg Bischof Alfredo Schaffler in Parnaiba zur Errichtung der Pfarre St. Anna in helfen. Dies ist eine Stadt Brasiliens mit 160.000 Einwohnern und bisher nur vier Pfarren.

Kirche, das ist nicht nur die Diözese und ihr Einsatz auch durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das sind auch die Ordensgemeinschaften. Sie leisten wichtige pastorale Arbeit in Schule, spiritueller Begleitung und religiöser Bildung.

Nicht übersehen dürfen wir die stille, aber unverzichtbare „geistliche Arbeit“ verschiedener Orden, die besonders durch ihr Gebet den geistlich-spirituellen Auftrag, den der Glaube uns gibt, begleiten, unterstützen und fördern.

In unserem Land, wie in allen Industrie- und Wohlstandsländern Europas, gibt es jedoch auch Entwicklungen, die nicht nur für die Kirche, sondern auch für die Gesellschaft gefährdend sind.

Eine grundsätzliche Überlegung dazu

Christlicher Glaube ist nicht nur innerliche Frömmigkeit abseits des praktischen Lebens. Dieser wirkt ganz wesentlich in die persönliche Lebensgestaltung und so auch in die Gesellschaft hinein. Christlicher Glaube will unser Menschsein und damit die Fähigkeit zur Liebe entfalten. Es geht um das Gebot der Liebe, das uns Jesus als erstes und größtes aufgetragen hat (Mk 12, 28 – 34). Liebe, wie sie Jesus versteht, ist nicht einfach „großes Gefühl“. Seine Liebe ist aufbauendes menschliches Tun.

Christlicher Glaube zeigt sich in der Liebe, wenn Eltern ihre Kinder mit Achtsamkeit und Wertschätzung erziehen. Er zeigt sich, wenn der Jugendliche in Selbstachtung seine Persönlichkeit entfaltet und fähig wird, für tragfähige Beziehungen; er zeigt sich, wenn Männer und Frauen mit Selbstvertrauen aus innerer Gottverbundenheit Familie, Arbeitswelt und die Institutionen der Gesellschaft verantwortungsbewusst mitgestalten. – Wenn dieser an Christus orientierte Glaube schwindet, dann ist auch das Menschsein gefährdet. Dann gedeihen Egoismen unterschiedlicher Gestalt.

Neue pastorale Aufgaben heute

Durch die Zuwanderung Andersgläubiger, hauptsächlich von Muslimen aus der Türkei und

durch die Kirchenaustritte ist seit der Gründung der Diözese die Zahl der Katholiken von 92 auf 73 Prozent zurückgegangen. Von etwa 360.000 Einwohnern sind 260.000 katholisch.

Die Zahl derer, die regelmäßig den Sonntagsgottesdienst mitfeiern, war zur Zeit der Gründung bei 38 Prozent, jetzt etwa bei 14 Prozent.

Die Feiern der Erstkommunion und der Firmung sind durchwegs mit Sorgfalt vorbereitet und gestaltet. Kinder und Jugendliche fehlen jedoch vor und nach diesen Feiern in den Gottesdiensten noch stärker als die erwachsenen Gläubigen. Sie sind etwa zu zwei bis drei Prozent regelmäßig anwesend.

Nur noch wenige empfangen das Bußsakrament. Dadurch ist innere Selbstprüfung und Hinwendung, Umkehr in die Geisteshaltung Christi für viele aus ihrer Lebensgestaltung verschwunden.

Dass diese Entwicklungen nicht ohne Folgen sind, zeigt sich besonders in den Lebensbereichen, in denen Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit am stärksten gefordert sind und in denen deshalb die Kraft der Liebe unmittelbar wichtig ist. – Wir bemühen uns heute sehr um fachliche Ausbildung für den Beruf. Warum gelingen die Beziehungen in Ehe und Familie, die ein entfaltetes Menschsein erfordern, immer weniger? Wie steht es um unsere Fähigkeit und Bereitschaft zu lieben, wie Christus geliebt hat (Jo 15, 12 ff.)?.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Zahl der Priester und der Ordensleute, besonders stark gesunken ist. Das führt zu Einschränkungen in der Verkündigung und in der Seelsorge.

Nicht nur im Blick auf die Glaubensentwicklung, auch zur Entwicklung unserer Gesellschaft gibt es gewichtige Bedenken. Der Verlust an Orientierung, Lebenssinn und Werten ist Ballast für den Weg in die Zukunft.

Jesus Christus ist es, der uns eine frohe Botschaft gebracht hat und uns zutraut, positive Initiativen in die Wege zu leiten. Wir alle können bei uns und in unserer Umgebung beginnen.

III. Die Zukunft bestehen

Alle mögen sich bewusst machen: Die Botschaft Jesu erfordert die Bereitschaft zur Umkehr (Mk 1, 15; Jo 15, 9 – 17). Das aber führt zur Freude und ist lebensentfaltend. Bemühen wir uns um die Entfaltung und laden wir unsere Mitmenschen ein, dasselbe zu tun.

Das **Sakrament der Umkehr** will uns von Abhängigkeiten verschiedenster Art befreien. – Der aktive Mitvollzug der Eucharistie entfaltet und stärkt unsere Fähigkeit zur Liebe.

Wir werden auch **gemeinsam überlegen** und suchen müssen, wie in den gegebenen Herausforderungen die Pfarrgemeinden ihre Wege gut weitergehen können.

Deshalb ist die Diözesanleitung, zusammen mit den Priestern, Hauptamtlichen und Pfarrgemeinderäten daran, in einem **Pastoralgespräch** fördernde Wege für die Pastoral der Zukunft zu entwickeln. Wir hoffen auf das Mitdenken und den Einsatz vieler in den Pfarren und auf Gespräche, die Zukunft eröffnen.

Je mehr wir als Getaufte und Gefirmte unsere **Talente und Charismen einbringen**, umso mehr werden wir, wozu uns Jesus aufruft: Salz der Erde, Licht der Welt und Stadt auf dem Berge. Mit Christus haben wir Zukunft!

PS: Der Hirtenbrief ist aus gegebenem Anlass lange geworden. Er ist am zweiten Adventsonntag (7.12.2008) in den Eucharistiefiern zu verlesen, kann jedoch in einem zweiten Teil am Festtag verkündigt werden. Ich hoffe auf Dein Geschick!

Feldkirch, im November 2008



Dr. Elmar Fischer
Bischof von Feldkirch

Dieser Hirtenbrief ist mit weiteren Ausführungen und statistischen Angaben in längerer Form unter www.bischofvonfeldkirch.at ab dem 8. Dezember 2008 abrufbar.

Für Priester und Pfarrgemeinderäte, die zum Hirtenbrief ein **Gespräch mit dem Bischof** suchen, besteht die Möglichkeit am 19.12.2008, 19.30 bis 21.30 Uhr, im Saal des Diözesanhauses.

Wir bitten um Anmeldung unter der E-Mail-Adresse:
bischof@kath-kirche-vorarlberg.at
bis spätestens 16. Dezember 2008.

130. Priesterweihen

Priesterweihe von **Diakon Mag. Hans Tinkhauser** und **Diakon Mag. Pio Reinprecht** am 16. November 2008 um 17.00 Uhr in der Pfarrkirche Götzis.

Sie sind herzlich zum Weihegottesdienst eingeladen. Ich bitte, die jungen Mitbrüder im Gebet zu begleiten.

Eine persönliche Einladung ist bereits an alle Priester unserer Diözese ergangen.

131. Pastoralgespräch: Die Wege der Pfarrgemeinden

Pfarrgemeinden erleben heute große Veränderungen. Viele davon haben wir uns zunächst nicht ausgesucht.

Wo man solchen Veränderungen ausgesetzt ist, stellt sich früher oder später die entscheidende Frage, ob es gelingt, in diesen Veränderungen aktiv zu werden, d.h. den Wandel nicht nur passiv zu erleiden, sondern mitzugestalten und damit auch dem Neuen dienlich zu sein, das sich durch die Veränderungen hindurch den Weg ins Leben bahnt.

Viele Pfarrgemeinden haben sich diesbezüglich längst auf den Weg gemacht. Nun ist es an der Zeit, den Erfahrungen, Themen und Fragen im Zusammenhang mit den pfarrlichen Entwicklungen einen diözesanen Gesprächs- und Lernort zu eröffnen. Das von Bischof Dr. Elmar Fischer initiierte „Pastoralgespräch: Die Wege der Pfarrgemeinden“ hat das Ziel, erstens die anstehenden Struktur-Entscheidungen (Leitungsdienst in den Gemeinden, überpfarrliche Koope-

ration etc.), die uns alle betreffen werden, miteinander bestmöglich vorzubereiten, damit die Strukturen und Dienste dann für die Gemeinden, die Priester und alle Mitgestalter/innen gut lebbar sind. Und zweitens wird das Pastoralgespräch ein Rahmen sein, um uns mit inhaltlichen pastoralen Perspektiven für unsere Gemeinden auseinander zu setzen.

Die Themen, die im Oktober und November in den Dekanatskonferenzen, bei den PGR-Stammtischen und in anderen Gremien für das Gespräch gesammelt werden, fließen zunächst ein in das

1. Diözesanforum „Quo vadis, meine Pfarrgemeinde?“ am 30./31. Jänner 2009 im Pfarrsaal Tisis

Der gemeinsame Lernweg führt dann über regionale Gesprächsgruppen hin zum

2. Diözesanforum: „Strukturen, Ämter, Dienste und ihre Veränderungen“ am 24./25. April 2009 im Kolpinghaus Dornbirn

Nach weiteren Gesprächen in den Berufsgruppen begibt sich dann der Priesterrat gemeinsam mit dem Pastoralrat am 2. Oktober 2009 in Klausur, um den Lernertrag zu sammeln.

Die Informationen rund um das Pastoralgespräch finden Sie ab Dezember auch im Internet unter www.pastoralgespraech.at.

Die Beteiligung der Priester und der Mitarbeiter/innen in den Pfarren an diesem gemeinsamen Lernweg ist im Sinne der Zukunftswege unserer Pfarrgemeinden von großer Bedeutung. Bitte bringen Sie sich ein!

132. Adventopfersammlung „Bruder und Schwester in Not“

Durchführung der Adventopfersammlung „Bruder und Schwester in Not“

Unser Beitrag - Hoffnung für viele.

Wofür?

- Bischof Kräutler, Indianerprojekte, Brasilien.
- Projekte für Aidswaisenkinder in Afrika (Kenia, Malawi).
- Medizinische Versorgungszentren in Malawi (Buschambulanz, Spital)
- Förderung der Basisarbeit im Gesundheitssektor der Diözese Kottapuram, Indien (Schulungskurse für Frauen, TBC-Bekämpfung, Hygieneaktionen, Bewusstseinsweckungskampagne).
- Berufsausbildungs- und Bewässerungsprojekte, Alphabetisierungskurse für Frauen in Burkina Faso
- Personelle Entwicklungshilfe, Ausbildung und Einsatz von Entwicklungshelfern/-innen von HORIZONT 3000.

Wieviel?

Um diese Vorhaben und die Fortsetzung der von uns begonnenen Projekte zu verwirklichen, benötigen wir eine Summe von ca. 500.000 Euro. Helfen wir großzügig aus Dankbarkeit, weil es uns gut geht. Ihre hochherzige Gabe - eine Weihnachtsgabe an die Dritte Welt - wird in diesem Opfersäckchen bei der Adventopfersammlung bei allen Gottesdiensten am 3. Ad-

ventsonntag, 13./14. Dezember 2008, bei der Kirchensammlung oder im Pfarrhof entgegengenommen.

Sie können Ihren Beitrag auch direkt per Zehlschein auf das Konto Nr. 35.600 bei der Sparkasse Feldkirch mit dem Vermerk „**Bruder und Schwester in Not**“ überweisen.

Allen Spender/-innen, ein herzliches Vergelt's Gott!

133. Missio-Sammlung für Priester aus allen Völkern

6. Jänner 2009: Missio-Sammlung für Priester aus allen Völkern

Priester sind Hoffnungsträger für viele Menschen in aller Welt, besonders auch dort, wo große Armut, Hunger und Unterdrückung das Leben bedrohen. Sie setzen sich ein als Seelsorger und Hirten, als Anwälte der Ärmsten, der Benachteiligten und Ausgestoßenen. Sie bleiben bei den Menschen in Zeiten der Not, der Katastrophen und der politischen Unruhen.

Das machen zum Beispiel Berichte über brutale Ausschreitungen gegen Christen im indischen Bundesstaat Orissa deutlich. In den letzten Monaten sind dutzende Menschen getötet worden, darunter auch Priester. Zehntausende wurden vertrieben. Sie brauchen unsere Solidarität durch unser Gebet und materielle Unterstützung.

Es ist ermutigend, das Wachstum der Ortskirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu beobachten. Sehr erfreulich wächst auch die Zahl derer, die sich zum Dienst als Priester berufen fühlen. Ihnen die Ausbildung zu ermöglichen,

ist das Anliegen der Kirchensammlung am „Fest der Erscheinung des Herrn – Epiphanie“ am 6. Jänner. Es ist das älteste Missionsfest der katholischen Kirche.

Seit 1923 wird an diesem Tag weltweit für die Ausbildung von Priestern und Ordensleuten in Asien, Afrika und Lateinamerika gesammelt. Für alle Spenden bei der Sammlung am 6. Jänner 2008 – es waren in unserer Diözese € 64.310 – dankt Missio Vorarlberg im Namen aller Menschen, die durch diese Unterstützung Christus im Wort Gottes in der Spendung der Sakramente und im Teilen der Sorgen und Freuden des Lebens erfahren können.

Aktion Priesterausbildung

Bitte machen Sie die Gläubigen in diesem Zusammenhang auf die Aktion Priesterausbildung von Missio aufmerksam. Viele Seminare der so genannten Dritten Welt warten dringend auf unsere Hilfe, um überhaupt weiter geführt werden zu können. Bei der Aktion Priesterausbildung können einzelne Wohltäter, kleine Gruppen, Missions- und Eine-Welt-Kreise und ganze Pfarrgemeinden einem jungen Priesteramtskandidaten die letzten vier Jahre seines Studiums vor der Priesterweihe finanzieren. Das jährliche Stipendium für einen Priesterstudenten in Afrika, Asien oder Lateinamerika beträgt derzeit € 570. Gegenwärtig können sich ca. 4.600 Seminaristen in aller Welt auf die Hilfe von österreichischen Wohltätern verlassen, davon allein rund 1.000 auf Hilfe aus Vorarlberg.

Alle Materialien zur Missio-Sammlung am Fest der Erscheinung des Herrn und über die Ausbildung von Priestern erhalten die Pfarreien zugeschickt.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an

Missio Vorarlberg
Weidachstraße 1,
6900 Bregenz - St. Kolumban

T 05574/71742

E-Mail: vorarlberg@missio.at

134. Vorarlberger Priester- MK-Tag 2008

Freitag, 21. November 2008
Fest Unserer Lieben Frau von Jerusalem,
Titularfest der Priester-MK

Der Vorstand der Vorarlberger Priester-MK lädt alle Priester und Diakone zum diesjährigen MK-Tag herzlich ein!

Datum: Freitag, 21. Nov. 2008
Ort: Feldkirch
Beginn: 14.00 Uhr mit der Vesper in
der Marien-Kapelle im Dom und
Erneuerung der Weihe

Anschließend im Saal des Diözesanhauses Vortrag von Herrn DiözesanArchivar Dr. Elmar Schallert zum aktuellen Thema:

**"Wie es vor 40 Jahren zur Errichtung
der Diözese Feldkirch kam!"**

Diskussion und Jause

August Hinteregger, Pfr. i.R., Präfekt der Priester MK

135. Familienfasttag Aschermittwoch, 25. Februar 2009

Die Kath. Frauenbewegung ruft Sie im Rahmen der Aktion Familienfasttag unter dem Motto

„Teilen macht stark“ – „Lebensräume nachhaltig gestalten“

wieder zum Teilen mit den benachteiligten Frauen in Asien und Lateinamerika auf.

In unserer Diözese findet der Familienfasttag am Aschermittwoch statt. Die Seelsorger werden gebeten, rechtzeitig und empfehlend auf die Aktion hinzuweisen und bei allen Gottesdiensten das Familienfasttagopfer einzuheben.

Wir bitten Sie den gesammelten Spendenbetrag auf unser Konto bei der Sparkasse Feldkirch, Kto. Nr. 0000-020560, BLZ 20604, zeitgerecht zu überweisen.

Vielen Dank für Ihren Einsatz!

Weitere Informationen und Unterlagen (Plakate, Flugblätter, Sammelsäckchen, Behelfe usw.) erhalten Sie bei der Kath. Frauenbewegung, Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch, Di und Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr unter der T 05522/3485-212, E-Mail: kfb@kath-kirche-vorarlberg.at.

136. Diözesanprojekt für den Familienfasttag 2009

Ein Teil der FFT Spenden in der Diözese wird zur Unterstützung von folgendem Vorarlberger Projekt verwendet: Granja Hogar, Schule für Indianermädchen, San Ignacio, Bolivien. Frau

Caroline Vallaster vom Werk der Frohbotschaft in Batschuns bat uns um eine weitere Förderung des Stipendienfonds zur Ausbildung einheimischer Indianermädchen. Zur Zeit werden drei Studentinnen unterstützt. Sie werden betreut und begleitet, damit sichergestellt ist, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet werden.

137. Weltgebetstag der Frauen am Freitag, 6. März 2009

In vielen Pfarren wird wieder der Weltgebetstag der Frauen gefeiert. Die Liturgie haben Frauen aus Papua-Neuguinea geschrieben. Sie laden uns unter dem Titel **„In Christus sind wir viele Glieder, aber ein Leib“** zum Mitfeiern ein.

Im Bildungshaus St. Arbogast wird von der Kath. Frauenbewegung ein Vorbereitungsnachmittag angeboten.

Termin ist Mittwoch, der 7. Jänner 2009, 14.00 Uhr, Bildungshaus St. Arbogast.

An diesem Nachmittag wird Papua-Neuguinea vorgestellt, die Bibelstellen erklärt, und es werden praktische Tipps zur Gestaltung des Gottesdienstes gegeben.

Anmeldungen werden bei der kfb im Diözesanhaus gerne entgegen genommen.

138. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz

Das Amtsblatt Nr. 46 wurde bereits an alle Priester unserer Diözese zugesandt.

139. Priesterexerzitien 2009

in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol

Das Heft wurde bereits an alle Priester unserer Diözese zugesandt.

140. Pastoralbesuche des Bischofs 2008/2009

Dekanat Rankweil

| | |
|------------|--|
| 12.09.2008 | Batschuns |
| 14.09.2008 | Laterns mit Innerlaterns, Messfeier |
| 17.10.2008 | Fraxern |
| 17.10.2008 | Klaus, Messfeier |
| 25.10.2008 | Röthis, VA-Messe |
| 08.11.2008 | Sulz, VA-Messe |
| 15.11.2008 | Koblach |
| 15.11.2008 | Mäder, VA-Messe |
| 29.11.2008 | Viktorsberg, VA-Messe |
| 09.01.2009 | Muntlix mit Dafins |
| 11.01.2009 | Muntlix, Messfeier, 10.00 Uhr |
| 19.03.2009 | Dafins, Messfeier, 19.30 Uhr (Patrozinium zum Hl. Josef) |
| 10.01.2009 | Götzis mit Meschach, VA-Messe |
| 23.01.2009 | Weiler |
| 23.01.2009 | Weiler, Messfeier |
| 24.01.2009 | Brederis |
| 24.01.2009 | Meiningen, VA-Messe |
| 06.02.2009 | Altach |
| 06.02.2009 | Altach, 19.00 Uhr Messfeier |
| 07.02.2009 | Rankweil mit St. Peter |
| 07.02.2009 | VA-Messe in St. Josef |

141. Berufungspastoral. Informationstag

Am **2. Februar 2009** findet wieder der Informationstag über kirchliche- und soziale Berufe „THEO-logisch“ im Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast statt. Die Diözese Feldkirch informiert an diesem Tag in Zusammenarbeit mit der Caritas, den Ordensgemeinschaften und der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck über Ausbildungs-, Praktikums-, Zivildienst- und Berufsmöglichkeiten im kirchlich-caritativen Bereich.

Zu diesem Informations- und Workshop-Tag sind vor allem Maturanten und Vmaturanten, aber auch alle anderen Interessierten herzlich eingeladen!

142. Personalnachrichten

Der Auftrag als Fachinspektoren für den katholischen Religionsunterricht an Pflichtschulen wurde für Frau **Dipl. Päd. Maria Lang** und Herrn **ROL Paul Witwer** bis zum Jahr 2013 verlängert.

143. Pensionierungs- und Versetzungswünsche Priester

Pensionierungs- und Versetzungswünsche mögen bis spätestens **Ende Dezember 2008** an das Bischöfliche Ordinariat bzw. an den Herrn Bischof gerichtet werden. Wir bitten um Verständnis, dass später eintreffende Gesuche nur im Falle von Krankheit oder gleichwertigen Gründen berücksichtigt werden können.

Dem Beschluss des Priesterrates entsprechend soll **nach dem 75. Lebensjahr** jedes Jahr ein **weiterer Verbleib** in der Pastoral neu besprochen werden, um der pastoralen Situation und dem Gesundheitszustand eines jeden Priesters entsprechen zu können.

Wer in absehbarer Zeit (nächstes oder übernächstes Jahr) für den beabsichtigten Ruhestand eine Wohnung sucht, möge schon jetzt mit dem Herrn Generalvikar Kontakt aufnehmen, damit zeitgerecht vorgesorgt werden kann.

144. Laienmitarbeiter/innen im pastoralen Dienst

Bewerbung um Anstellung bzw. Veränderungen

Anstellungsbewerbungen bzw. Veränderungswünsche als Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst o.ä. mögen bis Ende Februar 2009 schriftlich an das Pastoralamt, Diözesanhaus, 6800 Feldkirch, eingereicht werden.

145. NER – Gutscheinkarte für Brautpaare

Das Interesse an der Natürlichen Empfängnisregelung ist – aus bekannten Gründen – nicht groß.

In den Jahren, die seit dem Erscheinen der Enzyklika „Humanae vitae“ vergangen sind, zeigt sich, dass durch die Anwendung der Verhütungsmethoden die Beziehungen nicht tragfähiger wurden. Die Geburtenzahl wurde so stark gesenkt, dass der Bestand des Volkes gefährdet ist. Die Demografen sagen uns: Nur verlässli-

che Beziehungen sind geeignet, die Zahl der Geburten zu halten oder zu steigern.

Eine Forschungsarbeit in den USA hat nachgewiesen, dass die Anwender von NER eine Scheidungsquote unter fünf Prozent aufweisen. Dieses Ergebnis scheint sich in einer Paralleluntersuchung (die noch im Gange ist) für die Länder Deutschland, Österreich und Schweiz zu bestätigen.

Zu erklären ist dieses Ergebnis dadurch, dass die Praxis von NER wichtige, für die Beziehung tragende Befähigungen aktiviert.

Um die heiratenden Paare auf diese Vorgangsweise aufmerksam zu machen, wurde von mir in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe NER des Ehe- und Familienzentrums eine

Gutschein-Aktion

für Paare begonnen, die sich auf die Heirat vorbereiten. Dieser Gutschein im Wert von € 60,- ermöglicht die kostenlose Teilnahme an einem Einführungskurs zu NER. Dieser ist bei den Referenten des Ehevorbereitungskurses oder beim Traupriester erhältlich.

Die Priester, die das Brautprotokoll aufnehmen, oder das Paar auf die kirchliche Ehe vorbereiten, sind gebeten, Gutscheine unter der nachfolgenden Adresse **anzufordern** – und die Paare auf diese Kurse **hinzuweisen**.

Information:

Ehe- und Familienzentrum Feldkirch
T 05522/74139

Arbeitsgruppe NER:

Ing. Hubert Weißenbach,
hubert.weissenbach@aon.at
T 05523/64600

Wer sich ausführlich über die humanen Vorzüge informieren will, kann dies durch die Broschüre: Bischof Dr. Elmar Fischer, „Erfahrung der Liebe“, tun. Sie ist zum Preis von € 3,-- im Ehe- und Familienzentrum erhältlich.

Dr. Elmar Fischer
Bischof von Feldkirch

146. Kurzprotokoll des Pastoralrates

**von der 4. Sitzung in der Funktionsperiode
2007 – 2012 am Mittwoch, 14. Oktober
2008**

Auf dem Weg zu einer lebendigen Einheit (in) der Kirche

Thesen, die der Referent P. Dr. Alois Riedlsperger zur Diskussion stellt:

1. Einheit ist uns vorgegeben, sie muss nicht erst durch uns hergestellt werden
Durch die Taufe sind wir alle in diese Einheit, in den einen Leib, hineingestellt
2. Die Vielfalt ist unaufhebbar Ursprung (der Kirche) ist schon Vielfalt (vgl. 4 Evangelien) – unterschiedliche Theologien, Traditionen (östlich + westlich) und Praktiken der Gemeinden - Ökumene ist eine neue Weise des Christseins.
3. Einheit in Vielfalt lebt in Spannungen:
4. Schritte zu einer lebendigen Einheit
Als Grundhaltung kann gelten: „... der gute Christ muss mehr bereit sein, eine Aussage des Nächsten zu retten als zu verdammen ...“ (Exerzitienbuch Ignatius von Loyola)
 - die positive Unterstellung:
Es ist davon auszugehen, dass die jeweils andere Person oder Gruppe von einer positiven Absicht geleitet ist, im

Konfliktfall heißt es, im Gespräch bleiben und nachfragen – alles tun, damit alle ihren Weg in Eigenverantwortung gehen.

- Leitung als Dienst an der Einheit in Vielfalt verstehen und praktizieren:
Es braucht Leitung, die das Gespräch sucht und nicht das letzte Wort hat; Suche nach gemeinsamem Ziel, möglichen Wegen und Varianten und gemeinsames Erwägen sind nötig bei Entscheidungsprozessen.
- Verbindlichkeit durch Beteiligung und Selbstverpflichtung:
Entscheidend für die Verbindlichkeit von Entscheidungen ist Beteiligung, und dass man sich das Anliegen zu eigen macht; nach bestimmter Zeit braucht es eine Auswertung der Erfahrung und evtl. Korrektur.

Pastoralgespräch „Die Wege der Pfarrgemeinden“: Rolle des Pastoralrates, Termine 2008/2009

Gertraud Lässer informiert nochmals über Auftrag, Grund und Ziel des Pastoralgesprächs (Pastorale Orientierungen, Modelle für Strukturen und Dienste erarbeiten), warum man teilnehmen sollte (es stehen Entscheidungen an, die alle betreffen), wie man sich beteiligen kann und über die nächsten wichtigen Termine:

30./31. Jänner 2009:

1. Diözesanes Forum (die Wintersitzung des Pastoralrates fällt deshalb aus)
Quo vadis, meine Pfarrgemeinde?

24./25. April 2009:

2. Diözesanes Forum
Strukturen, Ämter, Dienste und deren Veränderungen

2. Oktober 2009:

Gemeinsame Sitzung Pastoralrat und Priesterrat

Darüber hinaus gab es Berichte von Bischof Dr. Elmar Fischer, Blitzlichter aus den Dekanaten (DekanatsvertreterInnen), Informationen zur Gestaltung des 40-Jahr-Jubiläums (PAL Walter Schmolly) und eine Anfrage von Dekan Erich Baldauf betreffend wiederverheiratet Geschiedene.

Für das Protokoll
Marianne Springer

147. Kirchliche Statistik 2008 - Zählbogen

Diesem Diözesanblatt liegen für alle Pfarrämter und matrikenführenden Seelsorgestellten die **„Zählbogen für die kirchliche Statistik 2008“** bei. Auf Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz sind neu seit vorletztem Jahr zusätzlich die Erstkommunionbegleiter/innen und Firmhelfer/innen zu erheben.

Ein Exemplar soll ausgefüllt im Pfarrarchiv hinterlegt werden, das zweite Exemplar ist bis **15. Jänner 2009 an den zuständigen Dekan** weiterzuleiten.

Die Dekane erhielten zusätzlich zwei Exemplare der Sammelliste „Kirchliche Statistik“.

Ein Exemplar soll im Dekanatsarchiv hinterlegt, das zweite Exemplar **bis 31. Jänner 2009 dem Bischöflichen Ordinariat** zugestellt werden.

148. Richtigstellung zum Schenkungs-gesetz

Die Rechtsabteilung informiert darüber, dass Angehörige Schenkungen bis zu Euro 50.000,-- (und nicht wie fälschlicherweise angeführt bis zu Euro 75.000) nicht melden müssen.

Insofern wird die Information im Diözesanblatt vom Juli/August 2008 (unter Punkt 92./3.) richtig gestellt.

Mag. Claudia Weber
Leiterin der Rechtsabteilung

149. Abgabefrist für die Rechtsabteilung vor Weihnachten

Die Rechtsabteilung ersucht auch dieses Jahr um rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vor Weihnachten und bittet um Verständnis, dass Schriftstücke, die nach dem 12.12.2008 einlangen, erst nach Dreikönig bearbeitet werden können.

Mag. Claudia Weber
Leiterin der Rechtsabteilung

150. Weiterbildung „Team-, Gruppen- und Seminar- leiter“

Ein großer Teil der Arbeit in der Pfarrgemeinde spielt sich in Gesprächen, Teams und Gruppen ab.

Seit 1980 bietet die Diözese einen dreijährigen Lehrgang (bisher auch bekannt als FGA) an, der die fachliche und persönliche Qualifikation MitarbeiterInnen in kirchlichen Arbeitsfeldern erweitert. Die Arbeit im Bereich Ehe- und Familienpastoral wird dabei vorrangig berücksichtigt.

Im Februar 2009 beginnt eine neue Ausbildung für die noch einige Plätze frei sind. Information erhalten Sie beim Leiter Mag. Stefan Schäfer (T 0664/2795736) oder durch die Webseite der Lehranstalt: www.fga.at.

151. Beratung in der Seelsorge

Menschen suchen heute zunehmend Beratung in existentiellen Lebensfragen, eine Seelsorge, die das befreiende und heilende Handeln Jesu erfahrbar widerspiegelt.

Um die die therapeutische, diakonische und mystagogische Dimension unserer Seelsorge zu entfalten, bietet das Bildungshaus St. Arbogast von 2009 - 2011 einen intensiven pastoralpsychologischen Weiterbildungskurs an, der in Zusammenarbeit mit dem Institut für Pastoraltheologie der Universität Graz und dem Pastoralamt bereits zum fünften Mal durchgeführt wird.

Informationsabend:

Freitag, 5. Dezember, 19.00 Uhr, St. Arbogast.

Nähere Informationen:
Bildungshaus St. Arbogast
T 05523/62501
Mag. Josef Kittinger
www.arbogast.at (Lehrgänge)

Bildungshaus St. Arbogast

Mag. Josef Kittinger, Leiter
A-6840 Götzis
T 0043 (0) 5523 62501-0; F -32
<http://www.arbogast.at>

152. Dekret über die Vorgehensweise in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt

Jahr für Jahr verlässt eine nicht unbeträchtliche Zahl von Katholiken und Katholikinnen unsere Kirche. Oft geschieht dieser Schritt aus einem konkreten Ärgernis heraus und scheint zu wenig überlegt, oft ist dieser Schritt aber auch ein Ausdruck der nie gewachsenen Beziehung zu Gott und seinem Volk, verwirklicht in der Kirche. Mit allen Bischöfen Österreichs ist es mir ein Anliegen, mit den Menschen ins Gespräch zu kommen und Gelegenheiten wahrzunehmen, den christlichen Glauben darzulegen und so den Zugewinn an Menschlichkeit im eigenen Leben deutlich zu machen. Bei allen Bemühungen ist aber auch die Zumutbarkeit und Praktikabilität der Vorgehensweise zu beachten. Ebenso ist der freie Wille der Menschen zu respektieren und anzuerkennen, sich bewusst von unserer Kirche zu distanzieren. Von diesen Vorgaben ausgehend und in Anwendung der Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom März 2007 sowie unter Berücksichtigung der bisher erprobten Praxis in der Diözese Feldkirch, wird für den Bereich der Diözese Feldkirch folgende Regelung getroffen:

§ 1 Theologische Grundlegung

1° Durch die Taufe werden Menschen in die Kirche eingegliedert. Es entsteht ein unaufkündbares Band. Dieser sakramentalen Wirklichkeit steht die innerweltliche Wirklichkeit zur Seite,

in der die freie Entscheidung eines Getauften respektiert werden muss, nicht mehr zur Kirche gehören zu wollen.

2° Entsprechend dieser beiden Wirklichkeiten unterscheidet die Kirche zwischen einer sakramentalen Gliedschaft, die durch keine Kraft der Welt aufgelöst werden kann, und einer Gliedschaft in der irdisch verfassten Kirche, die durch den Willen und das Tun des Getauften sowie der Lehre der Kirche bestimmt wird.

3° Die Qualität der Gliedschaft in der irdisch verfassten Kirche wird durch Handlungen beeinflusst, die Auswirkungen auf den inneren Bereich (z. B. durch sündhaftes Leben) und äußeren Bereich (z. B. Verbot des Sakramentempfangs, Exkommunikation ...) haben.

4° In jedem Fall aber bleibt klar, dass das sakramentale Band der Zugehörigkeit zum Leib Christi, der die Kirche ist, aufgrund des Taufcharakters ein ontologisches Band ist, das fort-dauert und weder durch ein Handeln des Getauften noch durch eines der Kirche erlöschen kann.

§ 2 Rechtliche Grundlegung für Österreich

1° Die Republik Österreich orientiert sich bei der rechtlichen Verpflichtung, die innere und äußere Religionsfreiheit der Bürger zu garantieren, an Artikel 14 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (vgl. RGBI 142/1867), am „Gesetz, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden“ vom 25. Mai 1868 (vgl. RGBI 49/1868) sowie an der Verordnung betreffend des Übertritts von einer Kirche zur anderen vom 18. Jänner 1869 (vgl. RGBI 13/1869).

2° Diesen Vorschriften entsprechend muss die den Kirchenaustritt erklärende Person das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sein.

3° Die Kirchenaustrittserklärung muss zum Ausdruck bringen, zukünftig der katholischen Kirche nicht mehr angehören zu wollen.

4° Die Erklärung des Kirchenaustritts vor dem Staat erhält nur dann Rechtswirkung, wenn der rechtlich handlungsfähige Austretende denselben bei der zuständigen staatlichen Behörde meldet, die ihrerseits der zuständigen kirchlichen Stelle oder Person die Anzeige übermittelt.

5° Die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde im Land Vorarlberg ist die Bezirkshauptmannschaft. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz des Austretenden.

§ 3 zum Formalakt der Erklärung des Kirchenaustritts

1° Die vor dem Staat abgegebene Austrittserklärung hat öffentlichen Charakter, weil der Austretende vor einer staatlichen und damit öffentlichen Stelle bekundet, der römisch-katholischen Kirche nicht mehr angehören zu wollen. Somit legt er ein auch in kirchlicher Hinsicht öffentliches und damit rechtserhebliches Verhalten an den Tag.

2° Für die Kirche ist es kein Widerspruch, dass Glieder ihrer Gemeinschaft in den verschiedenen Gegenden der Erde unterschiedlichen Verpflichtungen unterliegen. Gemeinsam ist die Verpflichtung aller Glieder, für die Erfordernisse der Kirche in Gottesdienst, Werke des Apostolats, Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden Beiträge zu leisten (vgl. can. 222 CIC). Die konkrete

rechtliche Ausgestaltung dieser Verpflichtung ist gemäß der Rechtstradition und den konkreten Bedingungen in einem Land auszugestalten.

3° Es ist die Auffassung der Österreichischen Bischöfe, dass die Entscheidung zum Kirchenaustritt und deren öffentlichen Bekanntgabe unabhängig vom Grund, der zum Kirchenaustritt führt, den Tatbestand der Apostasie erfüllt.

4° Deshalb wird davon ausgegangen, dass bei der Erklärung des Kirchenaustritts einer volljährigen Person eine Apostasie vorliegt und damit die in can. 1364 § 1 CIC genannten Rechtsfolgen eintreten.

5° Die Behauptung, dass diese in § 3 - 3° und 4° beschriebene Rechtsvermutung im Einzelfall nicht zutrifft, kann im Rahmen eines Verfahrens am zuständigen Diözesangericht nachgewiesen werden.

§ 4 Kirchenrechtliche Anforderungen an den Formalakt

1° Gemäß Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte an die Präsidenten der Bischofskonferenzen vom 13. März 2006 wird der „actus formalis defecitonis ab Ecclesia catholica“ mit den entsprechenden kirchenrechtlichen Sanktionen ausschließlich vom Vorhandensein des theologischen Profils des inneren Aktes und von seiner äußeren Bekundung vor der kirchlichen Autorität konstituiert.

2° Damit also der Kirchenaustrittserklärung die Qualität eines Bruchs mit der kirchlichen Gemeinschaft samt den damit verbundenen Strafsanktionen nach kirchlichem Recht zukommt, müssen demnach folgende Inhalte vorliegen.

a) es handelt sich um eine innere Entscheidung, die Bande zur katholischen Kirche zu verlas-

sen, konkretisiert durch Glaube, Sakramente und pastorale Leitung;

- b) diese innere Entscheidung wird von einer kanonisch rechtsfähigen Person persönlich, bewusst und frei nach außen bekundet, wodurch ein Akt der Apostasie gesetzt wird.
- c) die innere Entscheidung wird schriftlich der zuständigen kirchlichen Autorität mitgeteilt, der allein das Urteil zusteht, ob wirklich ein Willensakt mit oben beschriebener Qualität vorliegt oder nicht.

§ 5 rechtliche Konsequenzen

1° Da die Bezirkshauptmannschaft keine „kirchliche Autorität“ ist und die Kirche aus den in § 1 - 1° und 4° genannten theologischen Gründen keine eigenen „Kirchenaustrittsstellen“ schaffen kann, sahen sich die Österreichischen Bischöfe gezwungen, eine neue Vorgehensweise bei der Behandlung der Kirchenaustritte festzulegen. Diese Vorgehensweise hat sowohl in rechtlicher wie auch in pastoraler Hinsicht den derzeitigen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

2° Jede den Kirchenaustritt erklärende Person erhält vom Diözesanbischof einen Brief als persönliche Kontaktaufnahme, in dem zu einem Gespräch über die Erklärung des Kirchenaustritts eingeladen wird.

3° Der den Kirchenaustritt erklärenden Person wird in diesem Brief die Möglichkeit eröffnet, durch einen Widerruf des Kirchenaustritts diesen vor der staatlichen Behörde öffentlich gemachten Schritt formlos zurückzunehmen.

4° Dieser Widerruf muss zur Rechtsgültigkeit innerhalb von drei Monaten erfolgen. Nach Ablauf dieser Dreimonatsfrist ist kein Widerruf mehr möglich. Eine spätere Wiederaufnahme ist gemäß den Vorschriften über die Reversion vorzunehmen.

5° Wenn kein Widerruf erfolgt, wird dieses Nichthandeln der den Kirchenaustritt erklärenden Person als die Erfüllung des unter § 4 - 2° angeführten theologischen Profils des Formalaktes angesehen.

6° Der öffentliche Charakter des Kirchenaustritts verlangt, dass dieser von der Kirche während der Dreimonatsfrist nicht ignoriert wird. Deshalb ist in jeder Pfarrei zusätzlich ein „Matrikenbuch der schwebenden Kirchenaustritte“ zu führen. Da dieses Matrikenbuch nur temporären Charakter hat, kann es sowohl als Buch oder Heft im engeren Sinn wie auch als Liste im Computer gestaltet sein.

§ 6 Vorgehensweise bei Erklärung eines Kirchenaustritts von Volljährigen

1° Nach Eingang der Mitteilung über die Erklärung des Kirchenaustritts beim Matrikenreferat der Diözese Feldkirch veranlasst dieses das Schreiben des Bischofs an die Person, die den Kirchenaustritt erklärt hat, sowie die Schreiben an das Tauf- und Wohnpfarramt der den Kirchenaustritt erklärenden Person.

2° Im Schreiben an die den Kirchenaustritt erklärenden Person weist der Bischof auf die Sinnhaftigkeit eines Gesprächs mit dem Ortspfarrer oder einer anderen Person des Vertrauens hin; ebenso werden die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts genannt.

3° Der Bischof weist zudem auf die Dreimonatsfrist hin (Datum des Briefes plus 100 Tage), während jener es der den Kirchenaustritt erklärenden Person möglich ist, ihre Entscheidung formlos zu widerrufen.

4° Tauf- und Wohnpfarramt haben den Namen und die zur eindeutigen Identifikation nötigen persönlichen Daten der den Kirchenaustritt er-

klärenden Person im „Matrikenbuch über die schwebenden Kirchenaustritte“ einzutragen.

5° Zu diesem Zeitpunkt ist es verboten, im Taufbuch eine Eintragung über den Kirchenaustritt zu machen.

6° Wenn der Widerruf innerhalb der Dreimonatsfrist eingeht, werden das Tauf- und Wohnpfarramt unverzüglich darüber informiert. Diese haben den Namen der Person aus dem „Matrikenbuch über die schwebenden Kirchenaustritte“ zu löschen, womit die Erklärung des Kirchenaustritts als äußeres Handeln formlos zurückgenommen ist.

7° Wenn kein Widerruf innerhalb der Dreimonatsfrist eingeht, werden das Tauf- und Wohnpfarramt im Rahmen der üblichen Zusendungen über die Gültigkeit des Kirchenaustritts informiert. Das Wohnpfarramt hat die den Kirchenaustritt erklärende Person in das Apostatenbuch einzutragen und das Taufpfarramt den Kirchenaustritt im Taufbuch zu vermerken. Diese Einträge sind erst nach ausdrücklicher Mitteilung durch das Matrikenreferat vorzunehmen. Gleichzeitig können die Namen im Matrikenbuch über die schwebenden Austritte gelöscht werden.

8° Der Kirchenaustritt wird im Tauf- und Apostatenbuch mit Rechtsgültigkeit vom Datum der Erklärung des Kirchenaustritts vor der staatlichen Behörde in die Matrikenbücher eingetragen.

9° Wenn eine den Kirchenaustritt erklärende Person während der Dreimonatsfrist einen Taufschein anfordert, ist auf dem Taufschein unter der Rubrik „Vermerke“ die Tatsache des schwebenden Kirchenaustritts einzutragen. Aufgrund des öffentlichen Aktes der Erklärung ist es dieser Person ohne Widerruf nicht mög-

lich, ein kirchliches Amt (z. B. Patenamt) zu übernehmen. Bei der Vorbereitung auf eine Trauung ist darauf zu achten, dass diese Person ohne vorhergehenden gültigen Widerruf den Status einer bereits gültig aus der Kirche ausgetretenen Person hat. Im Todesfall ist die Vorgehensweise wie bei aus der Kirche ausgetretenen Katholik/inn/en/ zu wählen.

§ 7 Vorgehensweise bei Erklärung eines Kirchenaustritts von Minderjährigen durch die Eltern

1° Wenn Eltern oder ein Elternteil oder ein allein zuständiger Erziehungsberechtigter für ein minderjähriges Kind, welches das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Kirchenaustritt erklären, gelten für dieses Kind mit Ausnahme der rechtlichen Konsequenzen des Kirchenaustritts die gleichen Fristen wie für Volljährige.

2° Wenn Eltern für ihr minderjähriges Kind, welches das 10. Lebensjahr, jedoch das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Kirchenaustritt erklären, wird diesem Kind ein eigens formulierter Brief des Bischofs zugesandt, in welchem dem Kind die Folgen dieses Schrittes der Eltern erklärt wird.

3° Für alle Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur die Eltern rechtsgültig den Widerruf erklären.

4° Erfolgt kein Widerruf der Erklärung des Kirchenaustritts eines Minderjährigen unter 14 Jahren, ist dieser sowohl im Taufbuch wie im Apostatenbuch zu vermerken.

5° Da beim Austritt eines minderjährigen Kindes unter 14 Jahren durch die Eltern keine Rechtsfolgen auftreten, ist diesem Kind im Todesfall und bei ausdrücklichem Verlangen der

Eltern ein kirchliches Begräbnis nicht zu verweigern.

§ 8 Vorgehensweise bei Erklärung eines Kirchenaustritts von Minderjährigen nach Vollendung des 14. Lebensjahres

1° Aufgrund der in der Republik Österreich gesetzlich garantierten Religionsmündigkeit kann eine minderjährige Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Einwilligung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten gültig aus der Kirche austreten.

2° Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten vom Bischof einen persönlichen Brief, in welchem ihnen die Konsequenzen dieses Schrittes verdeutlicht werden. Ebenso wird Ihnen die Möglichkeit des Widerrufs gemäß der Vorgehensweise bei Volljährigen angeboten.

3° Minderjährigen, die gültig den Kirchenaustritt erklärt haben, ist es nicht möglich, ein kirchliches Amt (z. B. Patenamt, Mitglied im Pfarrgemeinderat ...) zu übernehmen.

4° Da Minderjährige aufgrund der Strafunmündigkeit gemäß der cann. 1323 – 1° und 1324 – 2° CIC nicht den Vorschriften des can. 1364 § 1 CIC unterliegen, ist ihnen im Todesfall und bei ausdrücklichem Verlangen der Eltern ein kirchliches Begräbnis nicht zu verweigern. Ein kirchliches Begräbnis ist nicht möglich, wenn die minderjährige Person in der Zwischenzeit einem anderen Religionsbekenntnis beigetreten ist oder ein kirchliches Begräbnis ausdrücklich ausgeschlossen hat.

§ 9 Umfang und Geltungsdauer dieses Dekrets

Die Regelungen dieses Dekrets gelten nur für die Diözese Feldkirch und sie treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Feldkirch, am 20. Oktober 2008

Mag. Claudia Weber
Notarin

Dr. Elmar Fischer
Diözesanbischof

153. Dekret über die Generalvollmacht zur Reversion

Dekret über die Generalvollmacht zur Wiederaufnahme von ausgetretenen Katholikinnen und Katholiken in die Katholische Kirche (Reversion)

Um den Wiedereintritt von ausgetretenen Katholikinnen und Katholiken in die Kirche zu erleichtern, wird für den Bereich der Diözese Feldkirch folgende Regelung getroffen:

§ 1 Generalvollmacht

Allen Pfarrern und Priestern, die die Rechte und Pflichten eines Pfarrers innehaben, wird gemäß can. 137 § 1 CIC die Generalvollmacht erteilt, ausgetretene Katholik/inn/en wieder in die volle Gemeinschaft der Katholischen Kirche aufzunehmen. Ebenso wird diese Generalvollmacht dem Offizial, eventuell ernannten Bischofsvikaren und – sofern Priester – den per Dekret ernannten Krankenhausseelsorgern, dem Ordinariatskanzler sowie den Leitern des Pastoralamtes und des Schulamtes zuerkannt. Der Generalvikar hat die Befugnis zur Wiederaufnahme

von ausgetretenen Katholik/inn/en von Amtswegen.

§ 2 Umfang der Generalvollmacht

1° Die Generalvollmacht umfasst das Recht und den Auftrag, Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind und wieder in diese zurückkehren wollen, von der Tatstrafe der Exkommunikation gemäß can. 1364 § 1 CIC loszusprechen und wieder in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche aufzunehmen.

2° Die Generalvollmacht des Pfarrers schließt das Recht der Delegation der Wiederaufnahme innerhalb der ihm anvertrauten Pfarre an einen anderen Priester ein.

3° Die Generalvollmacht des Krankenhausseelsorgers schließt das Recht der Delegation der Wiederaufnahme innerhalb des ihm zur Seelsorge anvertrauten Krankenhauses an einen anderen Priester ein.

4° Die Generalvollmacht des Offizials, der Bischofsvikare, des Ordinariatskanzlers sowie der Leiter des Pastoralamtes und Schulamtes schließt das Recht der Delegation der Wiederaufnahme innerhalb der ganzen Diözese ein.

5° Bei allen genannten Generalvollmachten ist eine Subdelegation nicht möglich.

§ 3 Zuständigkeit zur Wiederaufnahme

1° Die Zuständigkeit für die Wiederaufnahme in die katholische Kirche richtet sich nach der Wohnpfarre der ausgetretenen Person, die wieder in die katholische Kirche aufgenommen werden möchte.

2° Davon unberührt besteht für ausgetretene Katholikinnen und Katholiken auch das Recht,

einen anderen Priester ihres Vertrauens um Wiederaufnahme in die Kirche zu ersuchen, der diese Wiederaufnahme dann aufgrund seiner eigenen Generalvollmacht oder aufgrund einer Delegation vornimmt.

§ 4 Vorbereitung der Wiederaufnahme

1° Der Priester, der die Wiederaufnahme vornimmt, trägt die Verantwortung für die rechte Vorbereitung des Revertiten/der Revertitin. Dabei ist in jedem Fall auf die besondere Situation, etwa die Gründe für den Austritt und die Motivation für die Rückkehr, Rücksicht zu nehmen. Die Vorbereitung soll so lange dauern, bis die innere Bereitschaft und das nötige religiöse Wissen für die Reversion sichergestellt sind.

2° Wenn die innere Bereitschaft feststeht, kann die Vorbereitungszeit abgekürzt werden oder entfallen. Das gilt bei Krankheit und Todesgefahr, aber auch bei anderen schwerwiegenden persönlichen Gründen, sofern ein Mindestmaß an religiöser Praxis weiter bestanden hat.

3° Erfolgt die Reversion im Kontext einer Sakramentenspendung (Trauung, Firmung, Patenschaft), so soll die Vorbereitung zur Wiederaufnahme mit der Vorbereitung auf das betreffende Sakrament verbunden werden.

§ 5 Erlass der Kirchenstrafe

1° Der Erlass der durch den Austritt aus der Kirche als Tatstrafe eingetretenen Kirchenstrafe gemäß can. 1364 § 1 CIC geschieht

a) zusammen mit der sakramentalen Lossprechung beim Empfang des Bußsakraments, sofern diese mit der Intention geschieht, die ausgetretene Person auch von der Beugestrafe zu lösen;

b) eigens am Beginn der Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche, wobei die vorgesehene Formel danach variiert, ob sie die Zulassung zum gültigen Sakramentenempfang einschließt oder die Wiederaufnahme nur für den äußeren Bereich der Kirche geschieht.

§ 6 Ritus der Wiederaufnahme von im Erwachsenenalter Ausgetretenen

1° Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche erfolgt vor mindestens zwei Zeugen in einer liturgischen Form. Die Gestaltung der liturgischen Feier muss der persönlichen Situation des Revertiten/der Revertitin angemessen sein.

2° Abgesehen von Notfällen aufgrund von Krankheit und Todesgefahr soll die Feier der Wiederaufnahme jedoch mindestens folgende Elemente beinhalten: Nach einer Einführung in die Feier, dem Schuldbekenntnis, einem Bibelwort und eventuell einer kurzen Auslegung dieses Bibelwortes, spricht der Priester: „Kraft der mir verliehenen Vollmacht spreche ich Sie/Dich los von der Exkommunikation und nehme Sie/Dich wieder in die volle Gemeinschaft der Kirche auf“. Danach sprechen alle an der Feier Teilnehmenden das Glaubensbekenntnis. Es folgen Fürbitten, das Vater Unser und der priesterliche Segen.

3° Die Wiederaufnahme kann auch in einer feierlichen Form, z. B. bei einer Eucharistiefeier oder im Kontext einer Sakramentenspendung (z. B. Firmung) erfolgen, wobei der unter § 6 - 2° genannte Kernsatz des Priesters der Wiederaufnahme und das Glaubensbekenntnis nicht entfallen dürfen.

§ 7 Ritus der Wiederaufnahme von im Kindesalter Ausgetretenen

Ist der/die volljährige Revertit/Revertitin noch vor dem 14. Lebensjahr über Antrag der Eltern oder über eigene Initiative nach dem 14. Lebensjahr, jedoch vor Vollendung des 18. Lebensjahres, aus der Kirche ausgetreten, liegt aufgrund mangelnder Strafmündigkeit gemäß can. 1323 – 1° und 1324 – 2° CIC keine Kirchenstrafe der Exkommunikation vor. Aus diesem Grund lautet bei der Feier der Wiederaufnahme der Kernsatz des Priesters: „Kraft der mir verliehenen Vollmacht nehme Sie/Dich wieder in die volle Gemeinschaft der Kirche auf“. Im übrigen soll der unter § 6 - 2° vorgeschlagene Ritus beachtet werden.

§ 8 Ritus der Wiederaufnahme von Minderjährigen

1° Gemäß can. 97 § 1 CIC gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs als minderjährig. Unabhängig davon wird gemäß österreichischem Staatskirchenrecht allen Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, mit Vollendung des 14. Lebensjahrs ihre Religionsmündigkeit zugesprochen.

2° Minderjährige benötigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für die erlaubte Wiederaufnahme in die Kirche nach staatlichem Recht die Zustimmung ihrer Eltern bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.

3° Sollen unter 14-Jährige auf Antrag der Eltern revertieren, die nach einem Kirchenaustritt ihrerseits wieder in die Kirche aufgenommen werden wollen, ist diese Wiederaufnahme in die Feier der Wiederaufnahmen der Eltern einzuschließen. Für jeden Revertiten/jede Revertitin ist ein separates Formular zu verwenden.

4° Für unter 10-Jährige ist kein liturgischer Ritus nötig; allein die Matrikulierung gemäß § 10 dieses Dekrets ist durchzuführen. Für Minderjährige zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr erfolgt die Aufnahme in vereinfachter, dem Alter und der jeweiligen Situation angepasster liturgischer Form. Das Glaubensbekenntnis soll jedoch nicht fehlen.

5° Geschieht die Wiederaufnahme in die Kirche von Minderjährigen anlässlich der Spendung des Firmsakramentes oder der Erstkommunion, findet die Reversion durch den Sakramentempfang in der Eucharistiefeier statt. Anschließend ist die Matrikulierung gemäß § 10 dieses Dekrets durchzuführen.

6° Sollen Minderjährige, die das 14. Lebensjahr schon vollendet haben, außerhalb einer Sakramentspendung wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden, erfolgt diese in gleicher Weise wie für Erwachsene.

§ 9 Firmvollmacht

1° Gemäß can. 883 - 2° CIC haben Priester, die erlaubt eine Person in die volle Gemeinschaft der Kirche wieder aufnimmt, die Vollmacht, das Sakrament der Firmung zu spenden. Die Firmspendung hat mit Ausnahme von Todesgefahr im Rahmen einer Eucharistiefeier zu erfolgen.

2° Diese Vollmacht zur Firmspendung gilt nur im engen Zusammenhang mit einer Wiederaufnahme in die Kirche.

3° Die Firmung soll allen gespendet werden, die bei der Reversion das in der Diözese Feldkirch vorgesehene Firmalter erreicht haben.

§ 10 Formular und Matrikulierung

1° Für die Reversion ist das Formular „Mitteilung der Wiederaufnahme (Reversion)“ zu verwenden.

2° Die Reversion ist vom Revertiten, dem aufnehmenden Priester sowie von den beiden Zeugen durch ihre Unterschrift auf dem Formular „Mitteilung der Wiederaufnahme (Reversion)“ zu bestätigen.

3° Die Wiederaufnahme wird in das Revertitenbuch jener Pfarre eingetragen, auf deren Gebiet die Feier der Wiederaufnahme erfolgt ist.

4° Wurde der Revertit/die Revertitin in der Pfarre getauft, in der die Aufnahme erfolgt, hat der aufnehmende Priester für die entsprechende Eintragung im Taufbuch Sorge zu tragen.

5° Das Formular ist sofort nach der Wiederaufnahme an das Matrikenreferat zu senden. Darauf sind auch Band/Seite/Reihenzahl der Eintragung ins Revertitenbuch zu vermerken, ebenso die eventuell gespendete Firmung.

§ 11 Kirchliche Gültigkeit von Ehen

1° Der aufnehmende Priester ist verpflichtet, mit verheirateten Revertiten und Revertitinnen die Frage der kirchlichen Gültigkeit ihrer Ehe zu klären.

2° Folgende Fälle sind entsprechend der jeweiligen Formpflicht zu unterscheiden:

a) wurde die Ehe vor oder nach dem Kirchenaustritt katholisch geschlossen oder lag die für eine nicht-katholisch geschlossene Ehe notwendige Dispens von der katholischen Eheschließungsform vor, gilt die Ehe jedenfalls als gültig;

b) wurde die Ehe nach dem Kirchenaustritt standesamtlich oder in einer anderen nicht-katholischen, anerkannten und öffentlichen Eheschließungsform geschlossen und war auch der Partner/die Partnerin zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer katholischen Eheschließungsform gemäß can. 1108 CIC verpflichtet (das ist der Fall, wenn er/sie zum Zeitpunkt der Eheschließung entweder nicht katholisch oder aus der katholischen Kirche ausgetreten war), so gilt diese Ehe, falls kein Ehehindernis bestand und sie nach dem 27. November 1983 (dem Tag des Inkrafttretens des neuen CIC) geschlossen wurde, als gültig;

c) wurde die Ehe vor dem Kirchenaustritt standesamtlich oder in einer anderen nichtkatholischen Eheschließungsform geschlossen und lag die für eine nichtkatholisch geschlossene Ehe notwendige Dispens von der katholischen Eheschließungsform nicht vor, so gilt diese Ehe als ungültig;

d) wurde die Ehe nach dem Kirchenaustritt standesamtlich oder in einer anderen nicht-katholischen, anerkannten und öffentlichen Eheschließungsform geschlossen, und war der Partner/die Partnerin zu diesem Zeitpunkt gemäß can. 1108 CIC zu einer katholischen Eheschließungsform verpflichtet und lag auch die für eine nichtkatholisch geschlossene Ehe notwendige Dispens von der katholischen Eheschließungsform nicht vor, so gilt diese Ehe als ungültig;

e) wurde die Ehe vor dem 27. November 1983 standesamtlich oder in einer anderen nicht-katholischen, anerkannten und öffentlichen Eheschließungsform geschlossen, war der Revertit/die Revertitin zu diesem Zeitpunkt selbst zu einer katholischen Eheschließungsform verpflichtet, ist die Ehe ungültig, falls keine Dispens von der Formpflicht vorlag.

3° Im Falle einer gemäß § 11 - 2° lit. b. gültig geschlossenen Ehe ist das Ehepaar über die kirchliche Gültigkeit seiner Ehe zu informieren. Bei der Wiederaufnahme kann die kirchliche Bestätigung der bestehenden Ehe erfolgen. Unabhängig von dieser Bestätigung ist in jedem Fall ein Trauungsprotokoll aufzunehmen und die Gültigkeit der Eheschließung gemäß can. 1117 CIC festzustellen (Vermerk: Kirchlich gültige Eheschließung gemäß can. 1117). Die Daten der standesamtlichen bzw. nichtkatholischen Trauung sind in das Trauungsbuch der Pfarre einzutragen, in der die Reversion stattfindet (Vermerk: Kirchlich gültige Eheschließung gemäß can. 1117). Dasselbe gilt für das Taufbuch, falls einer oder beide Partner in der Pfarre, in der die Aufnahme erfolgt, auch getauft wurden. Das Bischöfliche Ordinariat ist von der Gültigkeit der Ehe gemeinsam mit der Reversion zu informieren und veranlasst die weiteren nötigen Eintragungen.

4° Im Falle einer gemäß § 11 - 2° lit. c), d) und e) ungültig geschlossenen Ehe ist das Ehepaar über die kirchliche Ungültigkeit seiner Ehe zu informieren. Stehen der Ehe keine Ehehindernisse entgegen, ist das Ehepaar auf die Möglichkeit der kirchlichen Gültigmachung der Ehe durch eine kirchliche Trauung (can. 1160 CIC) oder durch eine „sanatio in radice“ (cann. 1161 bis 1165 CIC) aufmerksam zu machen.

5° Im Zweifelsfall ist mit dem Bischöflichen Ordinariat oder dem Diözesangericht Kontakt aufzunehmen.

§ 12 Erklärung vor der politischen Behörde

Ein/e Katholik/in, der/die nach dem Kirchenaustritt einer in Österreich gesetzlich anerkannten nichtkatholischen Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit beigetreten ist,

muss vor der Reversion bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft den Austritt aus dieser erklären. Die Erklärung muss vor der liturgischen Feier der Wiederaufnahme vorliegen und schriftlich beigebracht werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

1° Die Generalvollmacht beinhaltet nicht die Erlaubnis zur Taufe von Erwachsenen (can. 863 CIC) und die Bevollmächtigung zur Vornahme von Konversionen. Diesbezüglich ist weiterhin im Einzelfall beim Bischöflichen Ordinariat anzusuchen.

2° Diese Regelung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Feldkirch, am 4. November 2008

Mag. Claudia Weber
Notarin

Dr. Elmar Fischer
Diözesanbischof

154. Messintentionenbuch

Messintentionenbuch A5 ist neu aufgelegt

Ausführung:

klebegebundenes Hardcover

200 Seiten A5

Preis: € 27,--

erhältlich an der Medienstelle

T 05522/3485-142

E-Mail medienstelle@kath-kirche-vorarlberg.at

155. Aushilfen für den Sommer

Priester aus anderen Diözesen bekunden auch heuer wieder die Bereitschaft, im Sommer Urlaubs-Aushilfen zu übernehmen. Die Vermittlung geschieht durch das Bischöfliche Sekretariat, T 05522/72080.

156. Urlauberseelsorge auf den ostfries. Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. (05 41) 3 18-1 96 angefordert werden.

157. Heilige Maria Bernarda Bütler

Der Gedenktag der Heiligen Mutter Bernarda wird am 19. Mai gefeiert.

Ein entsprechendes Messformular ist in der Medienstelle erhältlich.

158. Weihnachts-Plakataktion

Absicht der Plakataktion ist, religiöses Wissen zum Weihnachtsfest bekannt zu machen. Die zugesandten Plakate sind für die Gemeinden gratis und werden durch private Sponsoren finanziert.

Wir ersuchen um geeignete Anbringung der Plakate.

Dr. Elmar Fischer
Diözesanbischof

159. Hinweis über die Veröffentlichung des nächsten Diözesanblattes 2009

Das nächste Diözesanblatt (Jänner/Februar 2009) wird Mitte Februar 2009 erscheinen. Redaktionsschluss ist Ende Jänner 2009.

Inhalt:

126. Advent- und Weihnachtsgrüße des Bischofs
127. Friedensbotschaft von Papst Benedikt XVI.
128. Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2009
129. Hirtenbrief „40 Jahre Diözese Feldkirch“
130. Priesterweihen
131. Pastoralgespräch: Die Wege der Pfarrgemeinden
132. Adventopfersammlung „Bruder und Schwester in Not“
133. Missio-Sammlung für Priester aus allen Völkern – 6. Jänner 2009
134. Vorarlberger Priester MK-Tag 2008
135. Familienfasttag Aschermittwoch, 25. Februar 2009
136. Diözesanprojekt für den Familienfasttag 2009
137. Weltgebetstag der Frauen am Freitag, 6. März 2009
138. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 46
139. Priesterexerzitien 2009
140. Pastoralbesuche des Bischofs 2008/2009
141. Berufungspastoral. Informationstag
142. Personalmeldungen
143. Pensionierungs- und Versetzungswünsche Priester
144. Laienmitarbeiter/innen im pastoralen Dienst
145. NER – Gutscheinaktion für Brautpaare
146. Kurzprotokoll des Pastoralrates von der 4. Sitzung vom 14. Oktober 2008
147. Kirchliche Statistik 2008 – Zählbogen
148. Richtigstellung zum Schenkungsgesetz
149. Abgabefrist für die Rechtsabteilung vor Weihnachten
150. Weiterbildung „Team-, Gruppen-, und Seminarleiter“
151. Beratung in der Seelsorge
152. Dekret über die Vorgehensweise in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt

153. Dekret über die Generalvollmacht zur Revision
154. Messintentionenbuch
155. Aushilfen für den Sommer
156. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln
157. Heilige Maria Bernarda Bütler
158. Weihnachts-Plakataktion
159. Hinweis über die Veröffentlichung des nächsten Diözesanblattes 2009

Herausgeber und Verleger:

Bischöfliches Ordinariat Feldkirch,
T 05522/3485-308
f.d.I.v.: Generalvikar Dr. Benno Elbs,
Bahnhofstrasse 13, A-6800 Feldkirch
Druck: Diöpress Feldkirch
P.b.b.-Nr333417I7I93U – Verlagspostamt Feldkirch